

von Rechtsanwältin Yvonne A. E. Schulten

## Pressearchiv im Internet - worauf Unternehmen achten sollten

**Der eigene Pressespiegel - für viele Unternehmen eine Selbstverständlichkeit. Intern werden die eigenen Mitarbeiter dabei regelmäßig über die Darstellung des Unternehmens in der Presse informiert. Warum also nicht auch öffentlich auf der Unternehmens-Webseite über (positive) Berichterstattung in der Presse informieren...**

Ein solcher "Pressespiegel" in Form eines jedermann online verfügbaren Pressearchivs, das unternehmensrelevante Artikel Dritter (aus Zeitschriften, dem Internet etc.) auf der Unternehmens-Webseite veröffentlicht, kann als Marketing-Instrument der positiven Eigenwerbung dienen.

Aber: Artikel sind grundsätzlich urheberrechtlich geschützt. Das bedeutet, dass es für jede Nutzungsart der Erlaubnis durch den Urheber bzw. Rechteinhaber bedarf, auch für die Veröffentlichung im Internet. Für ein solches Online-Pressearchiv greifen auch keine so genannten Schranken des Urheberrechts, z.B.

- dürfen zwar unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 49 UrhG unternehmensinterne Pressespiegel erstellt werden, nicht jedoch zur Veröffentlichung im Internet;
- liegt bei der Veröffentlichung von Artikeln in einem Pressearchiv kein zustimmungsfreies Zitat im Sinne des § 51 UrhG vor, denn dazu müsste u.a. auf den jeweiligen Artikel in einem eigenständigen neuen Werk unter Auseinandersetzung mit dem Artikel Bezug genommen werden;
- dürfen zwar gemäß § 53 UrhG Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch erstellt werden (unter bestimmten Voraussetzungen auch zur Aufnahme in ein eigenes Archiv), nicht aber zur Veröffentlichung auf einer Unternehmens-Webseite im Rahmen eines online verfügbaren Pressearchivs.

Daher sollte vorab die Zustimmung des Urhebers bzw. Rechtsinhabers eingeholt werden. Andernfalls droht die Geltendmachung von Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen durch den Berechtigten. Das kann der jeweilige Verlag sein, in dessen Publikation der Artikel erschienen ist, und/oder der Autor, aber auch z.B. bei Artikeln mit Fotos der Fotograf.

## Fazit

Wer Artikel über das Unternehmen auf der Unternehmens-Webseite veröffentlichen will, sollte vorab klären, wer Rechteinhaber ist und die Zustimmung zur geplanten Online-Nutzung vorab einholen.

Autor:

**RAin Yvonne A. E. Schulten**

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Informationstechnologierecht